

Geschäftszeichen	Bearbeiter/in
------------------	---------------

Erklärung zur Ausgleichszulage

nach § 87 BBesG BE

Hinweise:

- Bitte beachten Sie die Erläuterungen am Ende dieses Dokuments.
- Die zitierten Paragraphen sind solche des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE). Mit der Abkürzung „aF“ wird auf die am 31. Oktober 2024 gültige Fassung des § 40 BBesG BE Bezug genommen.

I. Angaben zur Person

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienststelle	Stellenzeichen
			Personalnummer
Anschrift/ Telefonnummer			
<p>ledig seit dem _____</p> <p>verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft verwitwet</p> <p>geschieden dauernd getrennt lebend</p>			

II. Angaben zur grundsätzlichen Anspruchsberechtigung

(nur bei erstmaliger Einreichung auszufüllen)

Wurde Ihnen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 BBesG BE aF gewährt?

Ja Nein

Falls Nein: Ein Anspruch auf die Ausgleichszulage besteht nicht. Eine Abgabe dieser Erklärung ist nicht erforderlich.

Aufgrund welcher Anspruchsgrundlage wurde Ihnen der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt?

verheiratet oder eingetragene Lebenspartnerschaft

verwitwet

geschieden und zum Unterhalt verpflichtet

Aufnahme einer anderen Person bei gleichzeitiger Unterhaltsgewährung

III. Angaben zur geehelichten Person (Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft)

Name, Vorname und Anschrift der geehelichten Person

Ist die geehelichte Person berufstätig oder in Berufsausbildung?

Nein

Ja, seit dem _____

als

beamtete Dienstkraft oder Richterin bzw. Richter

beamtete Dienstkraft auf Widerruf (Anwärterin oder Anwärter)

tarifbeschäftigte Person

Person in Ausbildung oder im Praktikum

vollbeschäftigt

teilzeitbeschäftigt mit einem Arbeitszeitanteil von _____ Prozent

in Elternzeit vom _____ bis zum _____

ohne Zahlung von Dienstbezügen beurlaubt vom _____

bis zum _____

bei:

(Name und Anschrift der Dienstbehörde bzw. des Arbeitgebers. Falls vorhanden, unter Angabe des Geschäftszeichens oder der Personalnummer.)

Ist die geehelichte Person nach beamtenrechtlichen Grundsätzen
versorgungsberechtigt?

Ja, seit dem _____ Nein

Bitte geben Sie die Versorgungsstelle an:

(Name und Anschrift der Versorgungsstelle. Falls vorhanden, unter Angabe des Geschäftszeichens oder
der Versorgungsnummer.)

IV. Angaben für Personen, die den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹ erhalten haben

Dieselbe Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft besteht weiterhin.

Dieselbe Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft besteht weiterhin, ich lebe jedoch
getrennt.

Die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft wurde rechtskräftig geschieden
am _____

Ich bin (inzwischen) verwitwet.

Bitte fügen Sie bei Scheidung eine Kopie des Scheidungsbeschlusses, bei Verwitwung
eine Kopie der Sterbeurkunde bei.

V. Angaben für Personen, deren vor November 2024 bestehende Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft geschieden wurde

Seit dem 1. November 2024 bzw. dem Tag der Scheidung (bei Scheidung nach dem
1. November 2024) liegt eine **Unterhaltsverpflichtung ohne Unterbrechung** vor.

Ja Nein

Falls eine ununterbrochene Unterhaltspflicht besteht, fügen Sie bitte entsprechende
Nachweise² bei.

Falls keine Unterhaltspflicht besteht oder diese unterbrochen wurde, besteht kein Anspruch auf die Ausgleichszulage. Bitte geben Sie in diesem Fall dennoch die unterschriebene Erklärung ab.

VI. Angaben für Personen, die den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen der Wohnungsaufnahme einer anderen Person erhalten haben

<p>Wurde Ihnen für Oktober 2024 der Familienzuschlag der Stufe 1 aufgrund der Wohnungsaufnahme einer anderen Person wegen mehreren Anspruchsberechtigten gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 BBesG BE aF nur anteilig³ gewährt? Bitte beachten: Bei anteiliger Gewährung nur aufgrund von Teilzeitbeschäftigung kreuzen Sie bitte „Nein“ an.</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </p> <p>Falls Ja: Ein Anspruch auf die Ausgleichszulage besteht nicht. Bitte unterschreiben Sie diese Erklärung und geben diese ab.</p> <p>Falls Nein: Bitte beantworten Sie die nächste Frage.</p>
<p>Leben dieselben aufgenommenen Personen weiterhin und ohne Unterbrechung bei Ihnen oder sind auf Ihre Kosten anderweitig untergebracht⁴?</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </p> <p>Falls Ja: Bitte füllen Sie die folgenden Tabellen aus.</p> <p>Falls Nein: Ein Anspruch auf die Ausgleichszulage besteht nicht. Bitte unterschreiben Sie diese Erklärung und geben diese ab.</p>

Folgende Personen habe ich in meine Wohnung aufgenommen und gewähre ihnen Unterhalt:

Name, Vorname	Geburtsdatum
1.	
2.	
3.	

Kindergeldnummer: _____

Für den Unterhalt der aufgenommenen Person/en stehen folgende Mittel⁵ zur Verfügung:

a) Monatlicher Unterhalt in Euro, der von anderer Seite laut Urteil/Vertrag oder sonstigem zu zahlen ist bzw. tatsächlich gezahlt wird

Kind	ab Datum	Höhe der Zahlung
1.		
2.		
3.		

b) Andere monatlich zur Verfügung stehende Mittel in Euro

Kind	ab Datum	Berufs-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis	eigene Renten oder Versorgungsbezüge	Umschulung/ Rehabilitation	Arbeitslosengeld/ Arbeitslosenhilfe
1.					
2.					
3.					

Kind	ab Datum	Sozialhilfe/BAföG/ andere Studienförderung	Kindergeld/ Kinderzuschlag	aus Vermögen/Grundbesitz	sonstige Einnahmen
1.					
2.					
3.					

Bitte fügen Sie Nachweise der zur Verfügung stehenden Mittel bei.

Sofern Kinder **anderweitig untergebracht**⁴ sind, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus

Unterbringungsstelle (Bezeichnung und Anschrift)	monatliche Kosten der Unterbringung (Angabe in Euro; bitte Nachweise beifügen)		Grund für die anderweitige Unterbringung
	insgesamt	von mir zu übernehmen	
1.			
2.			
Voraussichtliche Dauer der anderweitigen Unterbringung: 1. von _____ bis _____ 2. von _____ bis _____			

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass

- die Gewährung der Ausgleichszulage auf meinen Angaben beruht und die Zahlungen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit dieser Angaben und des Gleichbleibens der angegebenen Verhältnisse im jeweiligen Zahlungszeitraum stehen;
- ich verpflichtet bin, jede in den angegebenen Verhältnissen eintretende Änderung unverzüglich meiner Personalstelle schriftlich anzuzeigen;
- ich verpflichtet bin, alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Anzeige zu viel erhalten habe, zurückzuzahlen;
- ich in den vorgenannten Fällen keinen Vertrauensschutz habe und mich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann;
- die Ausgleichszulage bei unvollständigen oder nicht prüffähigen Angaben nicht gewährt werden kann;
- zur Klärung eines evtl. Ausschlussgrundes oder von Teilzeitkürzungen innerhalb der Dienstbehörden des Landes Berlins Vergleichsmittelungen ausgetauscht werden können; von Amts wegen werden die gespeicherten Daten der betroffenen Person bekanntgegeben.

(Datum, Unterschrift)

Allgemeine Erläuterungen:

Der § 87 BBesG BE wurde als Folgeregelung nach dem Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 eingeführt. Dieser Paragraph enthält die Übergangsregelungen zum Familienzuschlag und trifft eine Besitzstandsregelung für diejenigen Dienstkräfte, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 BBesG BE in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde. Einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE haben somit grundsätzlich alle hiervon umfassten Dienstkräfte.

Der Anspruch auf eine Ausgleichszulage ist ausgeschlossen, wenn

- a) sowohl die Dienstkraft selbst als auch deren geehelichte Person jeweils einen eigenen Anspruch auf laufende Bezüge aus einer Vollbeschäftigung oder Versorgungsbezüge aufgrund einer Tätigkeit beim Land Berlin haben oder
- b) der Dienstkraft der Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 BBesG BE aF nur anteilig gewährt worden ist.

Ein Anspruch auf die Ausgleichszulage besteht außerdem nur solange die Voraussetzungen für die seinerzeitige Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 ohne Unterbrechung weiterhin vorliegen. **Sobald diese entfallen, ist zugleich der Anspruch auf die Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE endgültig erloschen.** Ein erneuter Anspruch auf die Ausgleichszulage entsteht auch dann nicht, wenn die ursprünglichen Anspruchsvoraussetzungen wieder vorliegen.

Fußnoten:

¹ Wenn Sie den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten haben, kann ein Anspruch auf die Ausgleichszulage auch dann vorliegen, wenn Sie zwischenzeitlich verwitwet sind oder die Ehe nicht mehr besteht und Sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind. In diesen Fällen entsteht kein neuer Sachverhalt. Vielmehr tritt eine Fortentwicklung bezüglich des im Oktober 2024 bestehenden Sachverhaltes ein, auf welche Sie entweder keinen (bei Tod der geehelichten Person) oder nur einen begrenzten Einfluss (bei Scheidung) haben. Dementsprechend wird Ihnen auch die Ausgleichszulage fortgewährt.

² Geeignete Nachweise bezüglich einer Unterhaltspflicht sind zum Beispiel ein Unterhaltsurteil, ein gerichtlicher oder notarieller Vergleich, ein Vertrag sowie Zahlungsbelege.

³ Der Familienzuschlag der Stufe 1 wurde gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 4 BBesG BE aF gewährt, wenn eine andere Person nicht nur vorübergehend in die eigene Wohnung aufgenommen und ihr Unterhalt gewährt wurde, weil hierzu eine gesetzliche oder sittliche Verpflichtung bestand oder die Person aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen der Hilfe bedurfte. Der Familienzuschlag der Stufe 1 wurde in solchen Fällen nur anteilig gewährt, wenn dieser von mehreren anspruchsberechtigten Personen beansprucht wurde.

⁴ Kinder gelten auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn sie auf Ihre Kosten anderweitig untergebracht sind, ohne dass dadurch die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben ist (bspw. Unterbringung im Internat, Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm).

⁵ Mittel, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen, sind eigene Mittel der Person oder andere Mittel, die im Hinblick auf den Unterhalt der aufgenommenen Person gewährt werden. Eigene Mittel der aufgenommenen Person sind bspw. Kindergeld, der Kinderanteil im Familienzuschlag, Kinderzuschüsse und Pflegegeld, Einkommen aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen, Einkommen aus Vermögen, Renten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (auch soweit sie darlehensweise gewährt werden) oder Leistungen der Bundesagentur für Arbeit. Bei Einkommen aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen sind neben den regelmäßigen Bezügen gezahlte einmalige Sonderleistungen (bspw. Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld) unberücksichtigt zu lassen. Andere Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind insbesondere Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils sowie der Geldwert von Sachleistungen (bspw. Beköstigung, Kleidung), die von anderen Personen oder Stellen aufgewendet werden.